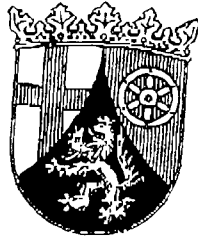


Ausfertigung

Aktenzeichen:  
4b C 212/12

Verkündet am 08.01.2013

Brenner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Eingegangen  
Z 10. JAN. 2013  
Rechtsanwalt

# Amtsgericht Bernkastel-Kues

## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]  
[Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [Redacted]  
[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted] Rechtsanwälte, [Redacted]  
[Redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues durch die Direktorin des Amtsgerichts Stadler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 730,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.12.2011 sowie weitere 57,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 08.02.2012 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 16.11.2011, den ein am Unfalltag bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug allein verursacht und verschuldet hat. Die volle Einstandspflicht der Beklagten steht nicht im Streit.

Der Kläger arbeitet in Mühlheim und war Eigentümer eines Pkw Peugeot 307 SW Tendance, 66 KW, den er zusammen mit seinem Halbbruder ██████ nutze. Dieser Pkw wurde am Unfalltag gegen Mittag so stark beschädigt, dass er nicht mehr verkehrssicher war. Da das Fahrzeug noch am gleichen Tag für den Heimweg des Klägers nach Burgen benötigt wurde, mietete der Zeuge ██████ namens und in Vollmacht des Klägers unter Vermittlung des unmittelbar an der Unfallstelle in Mühlheim ansässigen Abschleppunternehmens Autohaus ██████ bei der Fa. Autovermietung ██████ in Trier einen Pkw Toyota Auris D-4D für die Dauer der Reparatur bis zum 02.12.2011. Hierfür entstanden Mietwagenkosten in Höhe von 1.432,88 Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 16.11.2011 (Bl. 70f. d. A.), die Vollmacht vom 16.11.2011 (Bl. 7 der Beiakten 4a C 219/12) sowie die Rechnung der Fa. Autovermietung ██████ vom 05.12.2011 (Bl. 7 d. A.) Bezug genommen.

Den - mit Ausnahme der Mietwagenkosten der Höhe nach unstreitigen - per Anwaltsschreiben geltend gemachten Gesamtschaden des Klägers in Höhe von 6.202,61 Euro hat die Beklagte mit Ausnahme von 730,88 Euro Mietwagenkosten bezahlt; die vorgerichtlichen Anwaltskosten hat sie in anteiliger Höhe von 546,69 Euro reguliert. Den offenen Restbetrag verlangt der Kläger mit seiner Klage, nachdem die Beklagte weitere Zahlungen abgelehnt hat.

Der Kläger ist der Ansicht, die restlichen Mietwagenkosten seien auf Basis der Schwacke-Liste 2010 erstattungsfähig. Für das hier maßgebliche Postleitzahlengebiet 544 ergebe sich unter Berücksichtigung der ersatzfähigen Zusatzkosten für Vollkaskoversicherung, Zustellung/Abholung und Zusatzfahrer ein Normaltarif, der - auch ohne den zusätzlich anzuerkennenden Zuschlag für unfallbedingte Zusatzleistungen - über dem tatsächlich entstandenen Betrag liege. Ersparte Eigenaufwendungen seien nicht abzuziehen, da er ein klassentieferes Fahrzeug angemietet habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 730,88 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.12.2011 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 57,24 Euro nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 08.02.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet das Zustandekommen eines Mietvertrages, da konkrete Preise nicht vereinbart worden seien und dem Kläger seitens des Autovermieters Kostenfreiheit zugesichert worden sei. Ferner ist die Beklagte der Ansicht, die Schätzung des Normaltarifs sei nach dem Fraunhofer Mietpreisspiegel vorzunehmen, der auf einer anonymen Befragung basiere und daher zutreffendere Ergebnisse liefere als die Schwacke-Liste. Zudem ergebe sich aus konkreten Vergleichsangeboten aus September 2012, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Anlage B1, Bl. 42ff. d. A.), dass die Schwacke-Liste auch im konkreten Fall keine taugliche Schätzgrundlage darstelle. Auf dem örtlich relevanten Markt für Selbstzahler sei im fraglichen Zeitraum ein vergleichbares Fahrzeug für 17 Tage inklusive Vollkaskoversicherung/Haftungsreduzierung und Steuer zum Preis von 536,29 Euro (arithmetisches Mittel) erhältlich gewesen. Dem Kläger falle ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht zur Last, weil er sich nicht nach günstigeren Angeboten erkundigt habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein pauschaler Aufschlag für unfallbedingte Mehrkosten sei nicht gerechtfertigt. Konkrete Zusatzkosten habe der Kläger nicht dargelegt. Zudem müsse sich der Kläger ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10% anrechnen lassen, so dass über die vorprozessual erbrachte Zahlung hinaus kein weiterer Anspruch bestehe.

Der Kläger wurde seitens der Fa. Autovermietung [REDACTED] auf Zahlung der Mietwagenkosten verklagt und verurteilt. Die Akten des Amtsgerichts Bernkastel-Kues, Az.: 4a C 219/12 waren zu Beweis Zwecken beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger kann von der Beklagten restliche Mietwagenkosten in Höhe von 730,88 Euro aus § 115 VVG, § 7 Abs. 1 StVG verlangen, da zwischen ihm und der Fa. Autovermietung [REDACTED] ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen ist (I.) und die berechneten Gesamtkosten von 1.432,88 Euro in voller Höhe erstattungsfähig sind (II.).

I.  
Zwischen dem Kläger und der Fa. Autovermietung [REDACTED] ist ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen (§ 535 Abs. 1 BGB), wobei der Kläger ausweislich der in Kopie vorgelegten schriftlichen Vollmacht von seinem Halbbruder [REDACTED] vertreten wurde (§ 164 Abs. 1 BGB). Hierbei kann offen bleiben, ob die in den schriftlichen Mietvertrag vom 16.11.2011 eingetragenen

Preise bereits bei Vertragsschluss vereinbart waren. Denn selbst wenn vor Überlassung des Pkw nicht im Einzelnen über die Höhe des Mietzinses gesprochen wurde, wäre in entsprechender Anwendung von §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB die ortsübliche angemessene Miete als vereinbart anzusehen. Eine angeblich zugesicherte Kostenfreiheit für den Kläger wäre im Zusammenhang mit der erfolgten Sicherungsabtretung allenfalls dahingehend auszulegen, dass zunächst die gegnerische Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden sollte. Eine unentgeltliche Überlassung des Mietfahrzeugs ist hiermit bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls nicht verbunden.

II.

Der Geschädigte kann nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig notwendig halten durfte. Hierbei hat er nach dem aus dem Grundgesetz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, z.B. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht den Normaltarif im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2010 ermittelt (§ 287 ZPO). Der Beklagten ist zuzugeben, dass auch der Fraunhofer Mietpreisspiegel grundsätzlich eine geeignete Schätzgrundlage darstellen kann, zumal die Anonymität der Befragung durchaus einen Anhaltspunkt dafür bietet, dass die genannten Preise den Bedingungen einer realen Anmietung entsprechen. Gleichwohl ist der Schwacke-Liste für den hier betroffenen Bereich Mülheim der Verzug zu geben. Dies rechtfertigt sich beispielsweise daraus, dass die Schwacke-Liste eine differenziertere örtliche Zuordnung erlaubt, da die Gebiete nach drei - und nicht wie bei Fraunhofer lediglich nach zwei - Postleitzahlenziffern unterschieden werden. Hinzu kommt, dass der Befragung durch Fraunhofer überwiegend die Angebote größerer, überregional tätiger Autovermieter zugrunde liegen, während Schwacke die vielen kleineren, in der ländlich geprägten Region aber primär präsenten, Anbieter ebenso berücksichtigt. Abstrakt methodische Mängel weist die Schwacke-Erhebung somit nicht auf.

Die Beklagte hat auch nicht aufzeigen können, dass im konkreten Fall entscheidungserhebliche Bedenken an den Ergebnissen der Schwacke-Liste gerechtfertigt wären. Die vorgelegten Vergleichsangebote lassen einen derartigen Rückschluss nicht zu. Dies folgt bereits daraus, dass sich die Angebote auf eine Bereitstellung des Fahrzeugs in Koblenz und Trier und damit nicht auf den örtlich relevanten Markt beziehen. Hierbei ist es unerheblich, ob Mietwagenpreise in größeren Städten höher sind als im ländlichen Raum, da die überregional ansässigen Anbieter am hier maßgeblichen Standort Mülheim überhaupt nicht vertreten sind. Der Kläger benötigte jedoch sofort ein Ersatzfahrzeug, da der Unfallwagen nicht mehr fahrbereit war und er von der Arbeit nach Hause nach Burgen gelangen musste. Er war daher auf eine Bereitstellung des Mietwagens in Mülheim angewiesen und musste sich nicht auf eine Recherche in großer Entfernung verweisen lassen.

Zudem beziehen sich die vorgelegten Vergleichsangebote jeweils auf einen feststehenden Zeitpunkt.

Schwacke-Liste als Schätzgrundlage. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war deshalb nicht geboten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger letztlich ein Fahrzeug von einem Anbieter aus Trier angemietet hat. Er selbst hatte sich - durch den Zeugen § - unstreitig an die unmittelbar am Unfallort Mülheim ansässige Reparaturwerkstatt gewandt. Da sein verunfallter Pkw nicht fahrtüchtig war und er für den Heimweg ein Fahrzeug benötigte, war er zu einer Beschaffung eines Mietwagens in Trier oder auch nur zu einer Recherche von Mietwagenpreisen in der weiteren Umgebung nicht verpflichtet. Er durfte sich vielmehr an die ortsansässige Reparaturwerkstatt wenden und sich von dort einen Mietwagen vermitteln lassen. Dass dieser dann zufällig und überobligatorisch aus Trier herbeigeschafft wurde, ändert nichts daran, dass für die Ermittlung des maßgeblichen Normaltarifs auf die im Unfallbereich mit den Postleitzahlen 544 ortsüblichen Preise abzustellen ist.

Neben dem Grundpreis eines Fahrzeugs der Klasse 2 für die Zeit vom 16.11.2011 bis 02.12.2011 (1082,25 Euro) sind ausweislich der Schwacke-Liste zusätzlich Nebenkosten in Höhe von 304,12 Euro für die Vollkaskoversicherung, weitere 60,28 Euro für das Zustellen/Abholen sowie weitere 189,44 Euro für einen zusätzlichen Fahrer, mithin insgesamt 1.636,09 Euro gerechtfertigt. Diese Nebenkosten fallen für den Mieter zusätzlich zum Normaltarif an, wie sich aus dem Vorwort "Lesehilfe", Seite 12 der Schwacke-Liste 2010 ergibt.

Insgesamt sind daher Mietwagenkosten in Höhe von 1.636,09 Euro angemessen, so dass die Rechnung der Fa. Autovermietung [redacted] über 1.432,88 Euro nicht zu beanstanden ist, ohne dass es auf die Erstattungsfähigkeit eines pauschalen Aufschlags für unfallbedingte Mehrkosten noch ankäme.

Auch ein zusätzlicher Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht geboten, weil der Kläger bereits ein klassentieferes Fahrzeug angemietet hat. Sein unfallbeschädigter Pkw Peugeot 307 SW Tendance 2,0 mit einer Motorleistung von 66 KW fällt in die Fahrzeugklasse 3, während der angemietete Toyota Auris D-4D der niedrigeren Fahrzeugklasse 2 zuzuordnen ist. Der Kläger hat somit die Mietwagenkosten für ein vergleichbares Fahrzeug bereits unterschritten, so dass ein gleichwohl vorgenommener Ersparnisabzug der Billigkeit widerspräche (Vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 72. Auflage, § 249, Rz. 36 m. w. N.).

III.

Der Kläger kann somit die von der Fa. Autovermietung [redacted] berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 1.432,88 verlangen, so dass sich unter Berücksichtigung der vorprozessualen Zahlung in Höhe von 702,- Euro ein Restbetrag in Höhe von 730,88 Euro ergibt.

Die Beklagte hat auch die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten zu erstatten, da die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Die berechnete Gesamtforderung belief sich auf 6.202,61 Euro, so dass Anwaltskosten in Höhe von 603,93 Euro entstanden sind (= 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer). Unter Berücksichtigung der vorprozessualen Zahlung von 546,69 Euro ergibt sich somit ein offener Restbetrag in Höhe von 57,24 Euro. Auf die Ausstellung einer Gebührennote zu Lasten des Klägers kommt es hierbei nicht an, da die Erteilung einer Rechnung keine Fälligkeitsvoraussetzung für anwaltliche Honorarforderungen ist. Selbst wenn der Kläger die Rechnung noch nicht beglichen hätte, könnte er in entsprechender Anwendung von § 250 BGB bereits jetzt Zah-

lung - und nicht nur Freistellung - verlangen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, 286 BGB.

IV.

Als unterlegene Partei hat die Beklagte auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Stadler  
Direktorin des Amtsgerichts

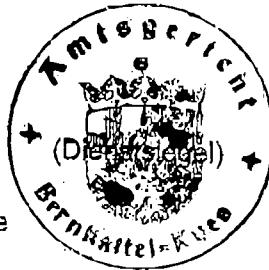
## Beschluss

Der Streitwert wird auf 730,88 € festgesetzt.

Stadler  
Direktorin des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

  
(Brenner) Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote